

45. Sind verziene Ehevergehen, die als Scheidungsursachen nicht mehr gerügt werden können, bei Entscheidung der Schuldfrage zu berücksichtigen?

U.R.N. II. 1 §§ 720. 721.

IV. Civilsenat. Ur. v. 26. Februar 1894 i. S. E. (Refl.) w. Ehefrau (Rl.). Rep. IV. 309/93.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Das Berufungsgericht hat die Ehe der Parteien auf Grund des § 704 A.L.R. II. 1 getrennt, indem festgestellt ist, der Beklagte sei durch strafgerichtliches Urteil vom 24. Februar 1891 wegen schwerer Urkundenfälschung und Untreue in Verbindung mit Unterschlagung unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre zu einem Jahre Gefängnis verurteilt, welche Strafe er nach Anrechnung eines Teiles der Untersuchungshaft am 24. Dezember 1891 verbüßt habe. Die Schuldfrage ist dem Antrage des Beklagten entgegen dahin entschieden, daß dieser der allein schuldige Teil sei. Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen, und zwar, soweit es sich um die Entscheidung über die Schuldfrage handelt, aus folgenden

Gründen:

... „Was die Schuldfrage anlangt, so hat der Beklagte behauptet, daß die Klägerin in den Jahren 1868 bis 1870 mit dem demnächst im Kriege von 1870/71 gefallenen Lieutenant v. S. Ehebruch getrieben habe, und dieses Ehevergehen der Klägerin, das als Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden könne, gegen die ihn treffende Schuld in Aufrechnung gestellt. Der Berufungsrichter hat den Einwand nicht für durchgreifend erachtet. Gegen diese Annahme richtet sich die Revision ohne Grund.

Das preußische Obertribunal hat ausgesprochen, daß Beleidigungen, die nach § 720 A.L.R. II. 1 verziehen oder nach § 721 ebenda als verziehen zu achten sind und daher als Ehescheidungsursachen nicht ferner gerügt werden dürfen, bei der Entscheidung der Schuldfrage berücksichtigt werden können,

vgl. Präjudiz Nr. 1776 vom 27. August 1846 (Präj.-Samml. Bd. 1 S. 156); Striethorst's Archiv Bd. 7 S. 113, Bd. 82 S. 75; ferner Entsch. des Obertrib. Bd. 20 S. 239, Bd. 25 S. 435, Bd. 61 S. 166,

und dieser Auffassung hat sich das Reichsgericht angeschlossen,

vgl. u. a. das Urteil vom 30. Mai 1881 in Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 406.

Der Berufungsrichter hat jenen Rechtsatz nicht verkannt. Er geht aber davon aus, daß dem Sage nicht unbedingt und ohne Beachtung der Lage des einzelnen Falles Geltung zu geben sei, und erklärt die Anwendung desselben im gegenwärtigen Rechtsstreite mit Rücksicht auf

die hier vorliegenden Umstände, insbesondere die Thatfache, daß seit dem angeblichen Ehebruche der Klägerin mehr als zwanzig Jahre verfloßen sind, für ausgeschlossen. Nach seiner Ausführung würde eine gegenteilige Annahme für das Resultat des Rechtsstreites unverständlich erscheinen müssen, indem die Ehe wegen einer neuerlichen Bestrafung des Beklagten getrennt werde, ein Übergewicht der Schuld aber auf der Seite der Klägerin durch einen weit zurückliegenden Ehebruch begründet werden sollte. Dieser Standpunkt ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Sinn des Gesetzes, wie er in dem Rechtsfrage Ausdruck gefunden hat, geht dahin: ein verziehene Ehevergehen solle nicht um deswillen, weil es nicht ferner als Scheidungsgrund gerügt werden könne, auch für die Entscheidung über die Schuldfrage nicht verwertbar sein dürfen. Evarez und v. Grolman äußerten mit Bezug auf ein die streitige Frage betreffendes Monitum gegen den Entwurf: bereits verziene Beleidigungen seien, wenn sie gleich als Ehescheidungsgrund nicht mehr vorgebracht werden könnten, dennoch bei der Frage, ob beide Teile für gleich schuldig zu achten seien, zu berücksichtigen, da man in dieser Hinsicht auf das ganze Betragen der Eheleute sehen müsse. Eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift findet sich im Landrechte nicht, wohl aus dem Grunde, weil in der Lehre von den Ehescheidungsstrafen, wohin Evarez den Satz verwies, daran nicht mehr gedacht worden ist.

Vgl. Gesetzesrevision Pens. XV, Motive zu Abschnitt 8 § 46 des Entwurfes S. 388.

Aus jener Äußerung ist aber nicht zu folgern, daß jedes verziene Vergehen bei der Entscheidung der Schuldfrage zu berücksichtigen sei. Es kommt auf das Verhalten der Eheleute während der Dauer der Ehe im allgemeinen und auf die sich daraus ergebende Feststellung an, ob beiden Teilen oder nur einem Teile, sei es allein oder überwiegend, die Schuld an der Zerrüttung des Ehebundes zur Last fällt. Haben sich beide Eheleute eines Vergehens schuldig gemacht, so muß vorweg die Annahme Raum gewinnen, daß, wenngleich das Vergehen des einen Ehegatten verziene ist, und die Ehescheidung nur wegen des Vergehens des anderen Ehegatten erfolgt, beide Teile durch ihr Verhalten auf die Lösung des ehelichen Verhältnisses hingewirkt haben. Dies setzt aber voraus, daß zwischen dem verziene Vergehen des einen Teiles und dem die Scheidung begründenden Verschulden des

anderen Teiles eine, wenn auch noch so entfernte, Beziehung besteht. Ist jede Beziehung zwischen den beiderseitigen Vergehen für ausgeschlossen zu achten, so kann folgerichtig dem verziehenen Vergehen eine Bedeutung bei der Beurteilung der Schuldfrage nicht beigelegt werden. Inwieweit letzteres zutrifft, hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach Bewandnis der obwaltenden Umstände zu prüfen. Die Rücksichtnahme auf den Zeitpunkt, wann das verziene Vergehen begangen, ist jedenfalls an sich geeignet, die streitige Beurteilung zu beeinflussen, und deshalb fällt dem Berufungsrichter kein rechtlicher Verstoß zur Last, wenn er den angeblichen Ehebruch der Klägerin im Hinblick darauf, daß derselbe mehr als zwanzig Jahre hinter dem jetzt zur Trennung der Ehe führenden Vergehen des Beklagten zurückliegt, bei der Entscheidung über die Schuldfrage unbeachtet gelassen hat.“ . . .